

**Geschäftsordnung des Wahlausschusses
des Studierendenparlaments der FernUniversität in Hagen**
vom 20. September 2025

Aufgrund des § 11 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen vom 20. Oktober 2018 (Amtliche Mitteilung Nr. 06/2019) hat der Wahlausschuss des Studierendenparlaments der FernUniversität in Hagen seine Geschäftsordnung wie folgt gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO-WA) regelt die Arbeit des Wahlausschusses des Studierendenparlaments der FernUniversität in Hagen während und zwischen den Sitzungen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Wahlausschuss tagt grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Festlegung der Sitzungstermine obliegt grundsätzlich dem Vorsitz des Wahlausschusses in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 56 Abs. 2 der Satzung.
- (3) In begründeten Fällen können außerordentliche Sitzungen mit verkürzter Einberufungsfrist stattfinden.
- (4) Der Wahlausschuss tagt grundsätzlich in barrierefreien Räumlichkeiten. Abweichungen hiervon sind zu begründen und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 3 Sitzungsteilnahme

- (1) Folgende Personen sind zu den Sitzungen des Wahlausschusses einzuladen:
 - a) die ordentlichen Mitglieder des Wahlausschusses,
 - b) die stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses,
 - c) die Wahlleitung,
 - d) die stellvertretende Wahlleitung,
 - e) der Vorsitz des Studierendenparlaments.
- (2) Die Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ist dem Vorsitz des Wahlausschusses anzuzeigen.
- (3) Erscheint ein ordentliches Mitglied erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, so geht das Stimmrecht des stellvertretenden Mitglieds auf das verspätet erschienene Mitglied über.
- (4) Der Vorsitz des Wahlausschusses kann Mitglieder der Hochschule, insbesondere aus der Hochschulverwaltung und dem Rektorat, sowie weitere sachkundige Gäste zu Sitzungen des Wahlausschusses einladen.

§ 4 Einberufung

- (1) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses wird durch den Vorsitz des Wahlausschusses geladen.
- (2) Die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung erfolgt mit einer Frist von sieben Tagen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Tagen.
- (3) Die Einladung ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes den Personen gemäß § 3 Abs. 1 in Textform zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail, im Ausnahmefall auch per Post.

- (5) Die Einladungen werden auf der Homepage der Studierendenschaft veröffentlicht. Der Vorsitz des Wahlausschusses entscheidet, ob und welche Anlagen dort ebenfalls veröffentlicht werden.
- (6) Sondersitzungen des Wahlausschusses müssen zum frühestmöglichen Termin einberufen werden, wenn dies mit Begehrten und Begründung in Textform von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Wahlausschusses beantragt wird.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch den Vorsitz aufgestellt. Der Vorsitz kann auf der Sitzung Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung vornehmen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der jeweiligen Sitzung des Wahlausschusses in Textform bei dem Vorsitz zu stellen und müssen den zu fassenden Beschluss mit Begründung enthalten. Die Sitzungsunterlagen werden den Personen gemäß § 3 Abs. 1 frühzeitig per E-Mail zugesandt.
- (3) Antragsberechtigt sind:
 - a) die ordentlichen Mitglieder des Wahlausschusses,
 - b) die stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses.
 - c) die Wahlleitung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Wahlausschuss ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 WO stets beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet gem. § 54 der Satzung durch Beschlüsse.
- (3) Beschlüsse werden gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 WO mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz, in dessen Abwesenheit die Stellvertretung.

§ 7 Beratung

- (1) Rede- und Antragsrecht haben die ordentlichen Mitglieder sowie der SP-Vorsitz. Der Vorsitz kann weiteren Anwesenden, insbesondere der Wahlleitung, Rederecht erteilen.
- (2) Der Vorsitz erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dabei werden Wortmeldungen von Personen bevorzugt, die sich erstmalig zu Wort melden.
- (3) Der Vorsitz kann von der Redeliste abweichen, wenn ihm dies für den Fortgang der Verhandlung sinnvoll erscheint, insbesondere bei inhaltlichen Nachfragen.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen die Redeliste, jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang. Im Übrigen gilt § 8.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag können Antragstellenden auf Wunsch grundsätzlich das Wort sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung erteilt bekommen. Von diesem Recht kann bei jedem Antrag nur eine Person Gebrauch machen. Gleichermaßen gilt bei Berichten für die berichtende Person.
- (6) Der Vorsitz kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Anwesende, die die Geschäftsordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner*innen nicht behandelt werden. Wird ein*e Redner*in während einer Rede wiederholt zur Sache verwiesen, kann der Vorsitz ihm*ihr das Wort entziehen. Anwesende, die nach zwei Ordnungsrufen weitere

Verletzungen der Geschäftsordnung begehen, können durch den Vorsitz des Wahlausschusses bis zum Ende der Sitzung von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein so ausgeschlossenes Mitglied kann durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten werden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung. Sie sind vorrangig zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ vorzubringen.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen eines Formfehlers,
 - b) Beanstandung wegen Abweichung von der Tagesordnung,
 - c) Vertagung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Antrags,
 - h) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,
 - i) Schluss der Debatte,
 - j) Schluss der Redeliste,
 - k) Beschränkung der Redezeit,
 - l) wörtliche Aufnahme eigener Redebeiträge ins Protokoll,
 - m) Erteilung des Rederechts,
 - n) namentliche Abstimmung oder Wahl,
 - o) geheime Abstimmung oder Wahl,
 - p) Durchführung einer Pause.
- (3) Gegen Anträge zur Geschäftsordnung kann Gegenrede erhoben werden. Bleibt Gegenrede aus, so gilt der Antrag als angenommen. Sofern Gegenrede erhoben wird, ist über den Antrag nach Anhörung je eines Beitrags für und wider den Antrag abzustimmen.
- (4) Die höchstzulässige Redezeit zur Geschäftsordnung beträgt 3 Minuten pro Redner*in.
- (5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er während der Behandlung desselben Tagesordnungspunktes nicht von derselben Person wiederholt werden.

§ 9 Berichterstattung

- (1) Die Personen gemäß § 3 Abs. 1 berichten dem Wahlausschuss aus ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Berichte können vorab in Textform mit den Sitzungsunterlagen versendet werden.
- (3) Über die Berichte findet unmittelbar im Anschluss eine kurze Aussprache mit der Möglichkeit für Anfragen statt.
- (4) An die Berichtenden können Fragen gestellt werden, deren Beantwortung auf den elektronischen Weg oder die nächste Sitzung verschoben werden kann.

§ 10 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Wahlausschusses sind Protokolle anzufertigen.

- (2) Protokolle können im Umlaufverfahren beschlossen werden. Dazu werden die Protokollentwürfe per Mail an die Personen gemäß § 3 Abs. 1 versendet. Die Frist zur Einreichung von Änderungsanträgen beträgt 14 Tage.
- (3) Nach Genehmigung durch den Wahlausschuss sind Protokolle auf der Homepage der Studierenden-schaft zu veröffentlichen und den die Personen gemäß § 3 Abs. 1 per E-Mail zuzuleiten.
- (4) Protokollerklärungen sind in Textform erst zum Schluss des betreffenden Tagesordnungspunktes zulässig. Sie müssen dem Vorsitz spätestens eine Woche nach der Sitzung vorliegen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder, beziehungsweise im Vertretungsfall deren Stellvertretung.
- (2) Der Wahlausschuss stimmt gemäß § 54 der Satzung im unmittelbaren Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes über den entsprechenden Antrag ab.
- (3) Vor der Abstimmung ist der Abstimmungsgegenstand zu nennen. Die Abstimmung erfolgt grund-sätzlich offen per Handzeichen.
- (4) Falls zu einer Sache mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, ist die Abstimmung wie folgt durchzuführen:
 - a. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge gegenstandslos.
 - b. Lässt sich ein weitergehender Antrag im Sinne von lit. a nicht feststellen, so bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.
- (5) Die Abstimmungsmöglichkeiten sind JA, NEIN und ENTHALTUNG.
- (6) Anträgen auf geheime oder namentliche Abstimmung ist stattzugeben. Anträge auf geheime Ab-stimmung gehen Anträgen auf namentliche Abstimmung vor. Im Übrigen gilt § 8.

§ 12 Umlaufverfahren

- (1) Ist die Einberufung des Wahlausschusses nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, so kann ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Eilbedürftigkeit des Antrags ist zu begründen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz.
- (2) Ein Umlaufbeschluss erlangt Gültigkeit, wenn sich mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Wahlausschusses am Beschlussverfahren beteiligen und eine Mehrheit der am Umlaufverfahren Teilnehmenden dem Antrag zustimmt. Der Vorsitz stellt das Zustandekommen und das Ergebnis des Umlaufbeschlusses fest und gibt dieses den Mitgliedern bekannt.
- (3) Die Durchführung von Wahlen im Umlaufverfahren ist nicht zulässig.

§ 13 Wahlverfahren

- (1) Der Vorsitz eröffnet und schließt die Wahlgänge, leitet die Stimmenauszählung, gibt nach dem Wahl-gang das Abstimmungsergebnis bekannt und fragt die Gewählten, sofern sie anwesend sind, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) In Abwesenheit Gewählten ist die Wahl unverzüglich nach der Sitzung durch den Vorsitz per E-Mail mitzuteilen. Erklären sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung die Ablehnung, so ist die Wahl angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen ge-knüpft werden.

- (3) Sofern mehrere Personen für dasselbe Amt kandidieren, kann jedes stimmberechtigte Mitglied bei der Wahl für dieses Amt für eine kandidierende Person mit JA oder mit ENTHALTUNG stimmen. Gewählt ist die kandidierende Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Sofern nur eine Person für ein Amt kandidiert, kann jedes stimmberechtigte Mitglied bei der Wahl für dieses Amt mit JA oder ENTHALTUNG stimmen. Eine kandidierende Person ist gewählt, wenn sie mindestens eine Stimme JA erhält.
- (5) Die Regelungen dieser GO zu Wahlen sind auf Abwahlen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine Abwahl die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erfordert.

§ 14 Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz, in dessen Abwesenheit die Stellvertretung
- (2) An nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten nehmen die anwesenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlleitung teil.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von beratenden Gäst*innen zu einzelnen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können nur vom Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 gestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung des Wahlausschusses in Textform bei der*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses.
- (3) Im Streitfall über geregelte Geschäftsordnungsfragen entscheidet der Vorsitz des Wahlausschusses.
- (4) Über die Auslegung der GO entscheidet der Vorsitz.
- (5) Regelungslücken, die diese Geschäftsordnung lässt, sind durch Beschluss des Wahlausschusses zu schließen.
- (6) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.
- (7) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (8) Diese Geschäftsordnung bleibt in Kraft, bis sie geändert oder durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlausschusses des Studierendenparlaments der FernUniversität in Hagen vom 20. September 2025.

Hagen, den 20. September 2025

Die Vorsitzende des Wahlausschusses
des Studierendenparlaments der FernUniversität in Hagen

Sofie Rehberg